

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten  
beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)**

**Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen**

**Zur Regelung von Maßnahmen zur regionalen Lockerung im Zusammenhang mit  
der Pandemie-Lage (SARS-CoV-2-Virus)**

**- Öffnung von Kosmetikstudios, Nagelstudios und Fußpflege -**

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der Fassung vom 18. November 2020 sowie § 13 a der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) in der Fassung vom 24. Februar 2021 wird für das Gebiet des Landkreises Vorpommern-Rügen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Nach § 2 der Corona-LVO M-V geschlossenen Kosmetikstudios, Nagelstudios und Einrichtungen der Fußpflege dürfen ab dem 1. März 2021 für den Publikumsverkehr öffnen, wenn durch die Einrichtung ein geeignetes Hygiene- und Sicherheitskonzept nach Ziffer 2 dieser Verfügung dem Gesundheitsamt vorgelegt worden ist. Dies gilt auch für die mobile Erbringung der Dienstleistungen im Reisegewerbe oder beim Kunden, soweit die Leistung im Gebiet des Landkreises Vorpommern-Rügen erfolgt.
2. Durch das Hygiene- und Sicherheitskonzept ist sicherzustellen, dass
  - a) für den Betrieb und den Besuch der geöffneten Einrichtung die Auflagen aus der Anlage 3 zu § 2 Abs 3 und § 13 a der Corona-LVO in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden und
  - b) in dem Konzept geeignete Vorkehrungen enthalten sind, die den Zustrom von Personen aus anderen Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen Kosmetikstudios, Nagelstudios und Einrichtungen der Fußpflege aufgrund des Überschreitens der Zahl von 35 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 oder nicht durchgeführten Lockerung nach § 13 a Corona-LVO weiterhin geschlossen sind, unterbinden.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und gilt vorerst bis zum 10. März 2021. Sie unterliegt dem jederzeitigen Widerruf.
4. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben daher keine aufschiebende Wirkung.
5. Es wird auf die Vorschrift des § 11 Abs. 2 Corona-LVO hingewiesen, wonach ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 des IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten vollziehbarer Anordnungen aufgrund der Corona-LVO M-V verstößt.